



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
000/140/2013
.....

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Reisenauer
.....

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Parlament - Verfassungsausschuss
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per e-Mail an:

Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at
Daniela.Prainer@parlament.gv.at

Wien, am 14. August 2013

Schriftliche Stellungnahme zu Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Mag. Cap, Mag. Gerstl und Mag. Musiol betreffend den Antrag 2177/a sowie Antrag gem. § 27 Abs.1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden ; «Demokratiepaket»

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 24. Dezember 2012, Zahl. GZ.: 13440.0060/1-L1.3./2013, übermittelten Schreiben betreffend „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (2177/A)“,

hat der Österreichische Städtebund bereits am 15. März 2013 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme haben wir nochmals im Anhang beigefügt und bleibt diese natürlich vollinhaltlich aufrecht.

Zusätzlich nimmt der Österreichische Städtebund, wie von Ihnen mit Schreiben vom 1. Juli 2013 zum zusätzlichen Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Mag. Cap, Mag. Gerstl und Mag. Musiol betreffend den Antrag 2177/a sowie Antrag gem. § 27 Abs.1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden soll, aufgefordert, wie folgt Stellung:

I.) Allgemeines

In inhaltlicher Hinsicht wurde zu den wahlrechtlichen Neuerungen seitens des Österreichischen Städtebundes bereits mehrfach und ausreichend Stellungnahmen abgegeben. Hingewiesen wird vor allem auf die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 15. März 2013, die diesem Schreiben beigegeben wurde und vollinhaltlich aufrecht erhalten wird.

Nicht zuletzt mündete die Vielzahl ernsthafter (insbesondere praktisch-fachlicher) Einwendungen vor allem im Zusammenhang mit der Behandlung von Wahlkarten erstmalig zu einer Besprechung direkt mit den Sprechern des Verfassungsausschusses im Parlament am 22.04.2013. Auch hierbei wurden die Einwendungen aus oben genannter Stellungnahme aufrecht erhalten und erläutert. **Teilweise wurden in dieser Angelegenheit von den parlamentarischen VertreterInnen auch Änderungen zugesagt, um den konkreten Vollzug in der Praxis zu garantieren und zu ermöglichen.**

Zur Zeit sind allerdings trotz der vorgebrachten Probleme im praktischen Vollzug keinerlei Änderungen in den Vorlagen vorgenommen bzw. ersichtlich.

Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die bisher vorgebrachte Argumentation und Kritik des Österreichischen Städtebundes weiterhin aufrecht erhalten wird.

II.) Finanzielle Belastungen der kommunalen Behörden

Es ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht nachvollziehbar, warum die Pauschalvergütungen für die Durchführung von Volksbegehren und für die Führung der Wählerevidenz verringert werden sollen.

Die Erläuterungen behaupten lediglich, dass bei den Gemeinden durch die Gesetzesnovelle Kosteneinsparungen zu verzeichnen sein werden, ohne dies zu begründen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass für die elektronische Abwicklung von Volksbegehren z.B. alleine in der Stadt Salzburg 15 Eintragungslokale mit EDV-Geräten inklusive Druckern vollständig ausgestattet werden müssen.

Unabhängig davon, müssen von den Gemeinden Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse für verschiedene Wahlgänge auch in Zukunft aus der zentralen Wählerevidenz erstellt werden, weshalb unklar ist, worin die Einsparungen und die damit verbundenen Reduktionen der Pauschalvergütungen bestehen.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

1 Beilage: Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 15. März 2013